

Gemeinde Westerwalsede

Benutzerordnung für das Heimat- und Kulturhaus Süderwalsede in der Gemeinde Westerwalsede

§ 1 Eigentümer

Eigentümer des Heimat- und Kulturhauses in Süderwalsede ist die Gemeinde Westerwalsede. Grundlage des Eigentums ist die Teilungserklärung und der Übertragungsvertrag zwischen dem Schützenverein Süderwalsede e.V. und der Gemeinde Westerwalsede vom 03. Mai 2006. Das Gebäude wurde mit Eigenleistungen der Dorfbevölkerung Süderwalsede-Rahnhorst und Unterstützung der Gemeinde Westerwalsede im Jahre 2005/06 erstellt. Es trägt die Bezeichnung „Heimat- und Kulturhaus“.

§ 2 Allgemeines

1. Das Heimat- und Kulturhaus Süderwalsede ist eine Begegnungsstätte zur Pflege der Dorfkultur und Brauchtümer. Der integrativen Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Förderung der ortsansässigen Vereine und der Ortsfeuerwehr. Die hierfür erlassene Benutzerordnung dient der Sicherheit, der Ordnung und der Sauberkeit in dem Gebäude mit all seinen Einrichtungen und Gegenständen. Die Beachtung der Ordnung liegt daher auch im eigenen Interesse eines jeden Benutzers.
2. Die Benutzerordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzerordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Der Bürgermeister, der Vorsitzender des Ausschusses für Kultur, Jugend & Sport und eine dafür von der Gemeinde eingesetzte Person übt auf der Anlage die Aufsicht und das Hausrecht aus. Diese Rechte übertragen sich auf den jeweiligen Nutzer des Gebäudes, ohne dass der Bürgermeister oder eine dafür eingesetzte Person seine Rechte verliert.

§ 3 Benutzerkreis

1. Die Gesamtanlage (Gebäude und Außenanlage) des Heimat- und Kulturhauses Süderwalsede steht den örtlichen Vereinen, den Ortsfeuerwehren und den Einwohnern der Gemeinde Westerwalsede zur Verfügung.
2. Sämtliche Veranstaltungen müssen bei der Gemeinde Westerwalsede angemeldet werden.
3. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sportliche Veranstaltungen (soweit sie mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angemeldet wurden), vorrangig zu behandeln sind.
4. Anderen Vereinen oder Benutzern steht die Anlage grundsätzlich nur nach Genehmigung des Eigentümers zur Verfügung.

§ 4 Ausschuss für Kultur, Jugend & Sport

1. Über die Benutzung des Heimat- und Kulturhauses Süderwalsede und seinen Einrichtungen entscheidet die Gemeinde Westerwalsede. Für die Durchführung aller in Zusammenhang mit der Benutzung stehenden Regelungen wird ein Ausschuss gebildet. Dieser Ausschuss bereitet alle Angelegenheiten, die mit dem Heimat- und Kulturhaus Süderwalsede in Verbindung stehen zur Entscheidungsfindung für den Gemeinderat vor.
2. Der Ausschuss trägt den Namen „Ausschuss für Kultur, Jugend & Sport“
3. Der Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport setzt sich aus
 - 2 Mitgliedern des Gemeinderatessowie jeweils ein Mitglied des
 - Sport- und Kulturvereins Westerwalsede

- des Dorfvereins Süderwalsede-Rahnhorst
 - des Schützenvereins Süderwalsede
 - der Ortsfeuerwehren Westerwalsede und Süderwalsede
 - zusammen. Aus ihrer Mitte wird der/die Vorsitzende gewählt und ist somit Sprecher/in dieses Ausschusses.
4. Der Ausschuss für Kultur, Jugend & Sport stellt in Absprache mit den beteiligten Vereinen und Organisationen einmal jährlich einen Terminplan für die Nutzung des Heimat- und Kulturhauses auf. Private Nutzer müssen ihre Termine mit der Gemeinde Westerwalsede abstimmen.

§ 5 Raumbenutzung

1. Die Räumlichkeiten können für private Veranstaltungen angemietet und selbst bewirtschaftet werden.
2. Das Gebäude mit seinen Einrichtungen und Gegenständen ist nur entsprechend seiner Zweckbestimmung zu benutzen. Die Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und sonstige Vorkommnisse sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
3. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass das Gebäude und die Einrichtungen nur bestimmungsgemäß genutzt werden und trägt dafür Sorge, dass Beschädigungen an und im Gebäude vermieden werden.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer und Gäste der Veranstaltungen sich auf die überlassenen Räume und die dazugehörigen Nebenräume, wie Flure und Toiletten, beschränken.
5. Das Heimat- und Kulturhaus und all seine im Haus befindlichen Gegenstände sind Eigentum der Gemeinde Westerwalsede. Ausgenommen davon sind die Gegenstände der nutzenden Vereine und Gruppen. Das An- bzw. Mitbringen von privaten Gegenständen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erlaubt. Für abhanden gekommene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
6. Die Zapfanlage steht nicht zur Nutzung zur Verfügung. Es kann eine private oder gemietete Zapfanlage aufgebaut werden.

§ 6 Reinigung

1. Die notwendige Gebäudereinigung wird durch die Gemeinde Westerwalsede geregelt und veranlasst. Die anfallenden Kosten trägt die Gemeinde Westerwalsede.
2. Privatpersonen haben nach Beendigung ihrer Veranstaltung für die Reinigung der benutzten Räume, die Kücheneinrichtung und des Geschirrs zu sorgen. Die Reinigung muss bis 12.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung erfolgen. Findet am Folgetag bereits vor 12.00 Uhr eine Veranstaltung statt, muss die Reinigung bis zum Beginn dieser Veranstaltung erfolgen.
3. Jeder Benutzer ist dafür verantwortlich, die benutzten Räume wieder so herzustellen und zu reinigen, wie sie übergeben wurden. Die Regelung gilt insbesondere bei gesellschaftlichen Privat- und Vereinsveranstaltungen.
4. Bei nicht Einhaltung des Punkt 2 und 3 behält sich der Eigentümer das Recht vor, zusätzlich entstandene Reinigungskosten zu erheben.

§ 7 Benutzung der Toilettenräume

Die Toilettenräume sind sauber zu halten und stehen grundsätzlich allen Benutzern des Gebäudes und jederzeit dem Schützenverein Süderwalsede zur Verfügung. Bei reinen Außenveranstaltungen kann die Zugänglichkeit der Toiletten und Sanitärräume sichergestellt werden, wenn ein Antrag für die Benutzung gestellt wird. Die Gebühren für die Benutzung sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 8 Haftung

1. Die Gemeinde Westerwalsede überlässt den Benutzern das Gebäude und seine Einrichtungsgegenstände im Heimat- und Kulturhaus zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der/die Benutzer ist/sind verpflichtet, die Räume und alle Einrichtungen jeweils vor Benutzung im Beisein einer von der Gemeinde eingesetzten Person auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Benutzung der Anlage und seinen überlassenen Einrichtungen entstehen. Dieses gilt nicht für Schäden, die durch den baulichen Zustand des Gebäudes verursacht werden.
2. Die Gemeinde Westerwalsede und der Schützenverein Süderwalsede haften nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern sowie Angehörigen einschließlich Vereinsbediensteten, Besucher, Gästen und anderen Personen entstehen können. Insoweit stellt der jeweilige Benutzer die Gemeinde frei. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zu den einzelnen Anlagen führenden Wege und Plätze nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Schnee oder Glätte nicht gestreut oder geschoben worden sind.

§ 9 Fundsachen

In dem Heimat- und Kulturhaus gefundene Gegenstände sind unverzüglich bei der Gemeinde abzugeben. Die Gegenstände werden 8 Tage lang aufbewahrt. Falls die Gegenstände nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt oder der Verlust dort angezeigt worden ist, erhält sie das Fundbüro der Samtgemeinde Bothel als Fundsache.

§ 10 Gebühren und Kosten für das Heimat- und Kulturhaus

Die vom Benutzer zur Mietung des Heimat- und Kulturhauses entstehenden Gebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung der Gemeinde Westerwalsede. Zu den weiteren Kosten gehören auch die GEMA Gebühren, sofern es sich um eine Veranstaltung mit musikalischer Begleitung handelt. Eine **vorherige** Anmeldung der GEMA ist vom Nutzer eigenständig und rechtzeitig vorzunehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Wer gegen die Benutzerordnung und die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen verstößt, kann von der weiteren Benutzung des Heimat- und Kulturhauses ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
2. Etwaige Wünsche oder Beschwerden sind der Gemeinde vorzutragen.
3. Etwaige für die Benutzung des Heimat- und Kulturhauses geltende gesetzliche Vorschriften werden durch die Benutzerordnung nicht berührt. Insbesondere werden etwaige nach dem Gaststättengesetz erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen durch Regelungen in dieser Benutzerordnung nicht ersetzt.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Benutzerordnung sind jederzeit möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung des Rates der Gemeinde Westerwalsede und der Schriftform.
5. Diese Benutzerordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Westerwalsede, den 2. Februar 2023

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister
Gez. Hestermann

Gebührensatzung der für die Benutzung des Heimat- und Kulturhauses zu entrichtenden Entgelte

1. Für die Nutzung sind folgende Entgelte zu entrichten
 - 1.1 Saal I & Saal II
 - a. Ortsansässige Vereine und Institutionen 200,00 €
 - b. Privatpersonen und Interessensgruppen mit wirtschaftlichen Hintergrund 300,00 €
 - c. **nicht** Gemeinde Ww.– sondern ortsansässige Vereine des Walseder Raumes 100,00 €
 - d. Sonstige Vermietung pro Stunde 25,00 €
 - e. Für Trauerfeiern (Reinigung wird durch die Gemeinde durchgeführt) 100,00 €
 - 1.2 Saal II
 - a. ortsansässige Vereine und Institutionen 60,00 €
 - b. Privatpersonen und Interessensgruppen mit wirtschaftlichen Hintergrund 80,00 €
 - c. **nicht** Gemeinde Ww.– sondern ortsansässige Vereine des Walseder Raumes 50,00 €
 - d. sonstige Vermietung pro Stunde 25,00 €
 - d. Für Trauerfeiern (bis 20 Personen) 50,00 €
(Reinigung wird durch die Gemeinde durchgeführt)
 - 1.3 Nutzung der Küche und Sanitärräume bei gewinnbringende Außenveranstaltungen (für die örtlichen Vereine u. Institutionen) 80,00 €
 - 1.4 Verwendung von Tischdecken
Die Tischdecken können für Veranstaltungen verwendet werden.
Die Kosten für die Reinigung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
2. Für folgende abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Gegenstände wird eine Pauschalgebühr pro Stück erhoben
 - Geschirr, Besteck oder ähnliches 5,00 €
 - Gläser oder ähnliches 2,50 €Das Mobiliar und Einrichtungsgegenstände sind in Abstimmung mit der Gemeinde zu ersetzen.
3. Gebührenbefreiung
 - 3.1. In besonders gelagerten Einzelfällen können auf Antrag abweichende Gebühren festgesetzt oder auch die nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren erlassen werden.
 - 3.2. Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit
 - 3.2.1. gemeindliche Vereine und Organisationen soweit es sich um Veranstaltungen **ohne wirtschaftlichen Hintergrund** handelt.
 - 3.2.2. öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Westerwalsede
 - 3.2.3. kulturelle oder soziale Veranstaltungen die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen
 - 3.2.4 Kinder- und Jugendgruppen von Schule, Kindertagesstätten und Vereinen des Walseder Raumes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
4. Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft in Kraft.

Westerwalsede, den 1. Januar 2024

**Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister
Gez. Hestermann**